



Gemeinde Extertal

Bebauungsplan Nr. 07/06 „Biogasanlage Königsgrund“ im Ortsteil Laßbruch

Begründung

Beschlussfassung (Stand 26.05.2015)

Aufgestellt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Fachbereich II -
Planen und Bauen – Gemeinde Extertal

Planungsbüro Rinteln

AM SPIELPLATZ 2, 31737 RINTELN
TEL. 05262-99033, FAX 05262-99035
E-MAIL: ILB.RINTELN@T-ONLINE.DE

Inhaltsverzeichnis

I.	Planungsgegenstand	4
1.	Ziele, Anlass und Erforderlichkeit	4
1.1	Ziele und Zwecke der Planung	4
1.2	Anlass und Erforderlichkeit	4
2.	Beschreibung des Plangebiets	5
2.1	Räumliche Lage	5
2.2	Gebiets-/Bestandssituation	6
2.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	8
2.2	Erschließung	8
2.3	Planunterlage	9
3.	Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen	10
3.1	Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung	10
3.2	Landschaftsplanung	11
3.3	Überörtliche Fachplanungen	11
3.3.1	Flächennutzungsplan (FNP)	11
3.3.2	Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht	11
3.3.3	Denkmalschutz	12
3.4	Trinkwasserschutz	12
3.5	Immissionsschutz	12
3.6	Benachbarte Bebauungspläne	13
II.	Planinhalte und Planfestsetzungen	13
4.	Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte	13
4.1	Städtebauliches Konzept / Nutzungskonzept	13
4.2	Kurzdarstellung der betrachteten Planungsalternativen	14
4.3	Landschaftsplanerisches Konzept / Umweltkonzept	15
4.4	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	15
5.	Grundzüge der Planfestsetzungen	15
5.1	Art der baulichen Nutzung	15
5.2	Maß der baulichen Nutzung	16
5.3	Grünflächen	16
5.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	17
5.5	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	17
6.	Prüfung sich wesentlich unterscheidender Lösungen	17
7.	Flächenbilanz	17
III.	Umweltbericht	18
8.	Einleitung	18
9.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	18
10.	Art und Umfang des Vorhabens	18
11.	Bedarf an Grund und Boden	18
12.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	18
13.	Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung	20
14.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
14.1	Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik	20
14.2	Schutzgut Mensch	21
14.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	21
14.4	Schutzgut Boden	22
14.5	Schutzgut Wasser	23
14.6	Schutzgut Klima	24
14.7	Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild	25
14.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	25
14.9	Wechselwirkungen	25

15.	Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	25
16.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	26
17.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt	26
18.	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	26
18.1	Prüfen des Eingriffstatbestandes	26
18.2	Ausgleichsflächen aus der Genehmigung der Biogasanlage	26
18.3	Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarf im Bebauungsplanverfahren	30
18.4	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	32
18.5	Kompensationsmaßnahmen	32
19.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	33
IV.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	35
20.	Auswirkungen auf die Umwelt	35
20.1	Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter	35
20.2	Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter (Artenschutz)	35
21.	Soziale Auswirkungen	35
22.	Stadtplanerische Auswirkungen	35
23.	Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen	35
24.	Auswirkungen auf die Infrastruktur	35
V.	Verfahren	36
25.	Verfahrensablauf	36

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches (Maßstab im Original 1 : 5.000)	5
Abb. 2:	Ansicht der Anlage von Nordwesten (ohne Maßstab)	6
Abb. 3:	Istzustand des Geltungsbereiches (Maßstab im Original 1 : 1.000)	7
Abb. 4:	Zufahrt zur Biogasanlage (Maßstab im Original 1 : 5.000)	8
Abb. 5:	Wärmekonzept für den Ort Laßbruch (ohne Maßstab)	9
Abb. 6:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (ohne Maßstab) ...	10
Abb. 7:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 5 „Extertal“ (ohne Maßstab)	11
Abb. 8:	Darstellung der schutzwürdigen Biotope	12
Abb. 9:	Planung der Erweiterung der Erweiterungsfläche (ohne Maßstab)	14
Abb. 10:	Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (ohne Maßstab)	15
Abb. 11:	Bodentypen im Plangebiet (1 : 50.000 im Originalmaßstab)	22
Abb. 12:	Ausgleichsplanung LBP Genehmigungsplanung (1 : 1.000 im Originalmaßstab)	27
Abb. 13:	Gegenüberstellung der Ausgleichsflächen (1 : 1.000 im Originalmaßstab)	31
Abb. 14:	Planung des Erweiterungsbereiches (1 : 1.000 im Originalmaßstab)	33

Anhang

Anhang 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlagen

Anlage 1 - Geruchsgutachten

Anlage 2 - Lärmgutachten

Anlage 3 - Abstandsgutachten zur Wohnbebauung

I. PLANUNGSGEGENSTAND

1. Ziele, Anlass und Erforderlichkeit

1.1 Ziele und Zwecke der Planung

Die BioEnergie Laßbruch GmbH & Co. KG, hat ein motorisches Blockheizkraftwerk (BHKW) verbunden mit einer landwirtschaftlichen Biogasanlage (NawaRo-Biogasanlage nach EEG)¹ in der Gemeinde Extertal, Gemarkung Laßbruch errichtet.

Die planungsrechtliche Beurteilung der Anlage erfolgte auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegiertes Vorhaben, das im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb steht und dessen Gasproduktion 2,3 Mio. cbm/Jahr und Feuerungs-wärmeleistung 2 MW des BHKWs am Ort nicht überschreitet.

Die Gesellschaft beabsichtigt die Erweiterung der vorhandenen landwirtschaftlichen Biogasanlage durch die zusätzliche Errichtung eines Holzhackschnitzelheizwerks mit einer FWL von max. ≤ 1,0 MW. Große Teile der Ortschaft Laßbruch werden durch die Biogasanlage und das Holzhackschnitzelheizwerk mit Wärme versorgt. Das Wärmekonzept sieht eine erhebliche Erweiterung dieser Wärmelieferung vor. Dies ist mit den 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas nicht mehr zu erreichen. Daher ist eine Erhöhung der Gasproduktion erforderlich.

Ziel der Planung ist die Möglichkeit zur Leistungssteigerung. Für das Erreichen der notwendigen Gasproduktion sind bauliche und technische Änderungen und Erweiterungen der Anlage notwendig. Auch aus anderen Gründen (z.B. derzeitigen und zukünftigen Forderungen nach längerer Lagerzeit für das Gärprodukt vor der Ausbringung) wird es notwendig werden, zukünftig z.B. weitere Lagerkapazität / Lagerbehälter für Gärprodukt zu errichten.

Durch erhöhten Einsatz von pflanzlichen Rohstoffen (NawaRo im Sinn des EEG) soll dieses Potential genutzt werden um die rechnerische Leistung der Anlage weiter erhöhen zu können.

Durch eine Verschärfung für die Ausbringezeiten der Reststoffe muss die Lagerkapazität erhöht werden. Die Verschärfung für die Ausbringezeiten stehen auf verschiedenen Ebenen im Raum – verantwortungsvolle Anlagenbetreiber planen deshalb schon mit 12 Monaten Lagerzeit – da das möglicherweise demnächst relevant wird.

Daher ist es ein weiteres Ziel des Bebauungsplanes, den gesetzlichen Vorgaben zur Erweiterung von Lagerkapazitäten nachzukommen und den Bau eines Lagerbehälters zu ermöglichen. Daher sind die Grenzen des Bebauungsplanes so weit gefasst, dass die Erweiterung der Lagerkapazitäten ermöglicht wird.

1.2 Anlass und Erforderlichkeit

Die Biogasanlage produziert aus nachwachsenden Rohstoffen und Mist Biogas als Hauptprodukt und einen so genannten organisch-mineralischen Dünger als Nebenprodukt.

Dieser Dünger wird im Sinne einer Kreislaufwirtschaft auf den Anbauflächen für die nachwachsenden Rohstoffe in den angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt.

Da die Kapazität der Anlage zur Erzeugung von Biogas 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr überschritten werden soll, kann die planungsrechtliche Beurteilung nicht auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegiertes Vorhaben beurteilt werden. Deshalb hat der Betreiber der Anlage die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den Bereich der Biogasanlage in Laßbruch beantragt.

Deshalb wird ein Bebauungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse und Gärsubstratverarbeitung“ aufgestellt. Zudem soll im Geltungsbereich noch ein Holzhackschnitzel-Heizkraftwerk gem. § 11 BauNVO zulässig sein. Im Sondergebiet sind die Errichtung und der Betrieb eines Heizkraftwerkes zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie auf Basis der Energieträger naturbelassene Holzhackschnitzel einschließlich aller hierzu notwendigen baulichen Anlagen und betriebsbedingten Nebenanlagen zulässig. Als Energieträger Nebenprodukte aus der holzbe- und verarbeitenden Industrie sowie Althölzer sind unzulässig.

¹ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG), vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950)

Der Rat der Gemeinde Extertal hat am 29.04.2014 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Um den Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden. Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes hat sich herausgestellt, dass der Geltungsbereich geändert werden muss. Aus diesem Grund muss der Aufstellungsbeschluss dahingehend geändert werden, dass er die neuen Abgrenzungen des Geltungsbereiches beinhaltet.

Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

Dafür wird die landesplanerische Zustimmung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) von Seiten der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung eingeholt.

Seit Ende 2012 sind in NRW neue Regelungen für den Einsatz dieses Düngers in Kraft.

Die Zeitpunkte für den Einsatz wurden erheblich reduziert – die in der Vergangenheit übliche Ausbringung im Spätsommer und Herbst (als Grunddüngung nach der Ernte der meisten Feldfrüchte zu diesem Zeitpunkt) wurde weitgehend untersagt.

Diese neuen Beschränkungen verbieten damit den Einsatz in der zweiten Jahreshälfte auf dem größten Teil der Ackerflächen.

Folge davon ist, dass das Gärprodukt in der größten Menge nur noch im Frühjahr auf die Felder ausgebracht werden kann. Dies bedingt aber auch eine erhebliche Verlängerung der notwendigen Lagerzeit für das Gärprodukt. Derzeit ist durch die Größe der vorhandenen Lagerbehälter: eine Lagerzeit von 6- 8 Monate, je nach Art der Einsatzstoffe, vorgesehen. Ab 2013 ist schon eine Lagerzeit von 10 Monaten Pflicht.

Auf verschiedenen politischen Ebenen wird derzeit diskutiert, eine weitere Verschärfungen für die Ausbringezeiten zu beschließen. Daher planen verantwortungsvolle Anlagenbetreiber schon mit 12 Monaten Lagerzeit (möglicherweise ab 2014 ff. relevant).

Nach geltendem Recht bzw. der in der Genehmigungspraxis üblichen Auslegung des Baurechtes sind die (neuen) Lagerbehälter nur an den Anlagen selber zu realisieren – und sie müssen nach den Vorgaben des EEG 2012 (Gesetz über Erneuerbare Energien) am Standort der Biogasanlage zwingend gasdicht ausgeführt sein.

Vor diesem Hintergrund und den sich ergebenden gesetzlichen Regelungen plant der Betreiber der Biogasanlage den Bau und Betrieb eines neuen Lagerbehälters (gasdicht).

2. Beschreibung des Plangebiets

2.1 Räumliche Lage

Die Gemeinde Extertal ist eine Flächengemeinde mit derzeit ca. 11.600 Einwohnern und liegt im Osten des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, im Kreis Lippe.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Laßbruch (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (Maßstab im Original 1 : 5.000)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 07/06 „Biogasanlage Königsgrund“ liegt innerhalb der Gemarkung Laßbruch, Flur 3 auf den Flurstücken 76 tlw. und 78 tlw.

Der verbindliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von rd. 30.050 m² ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt. Der Bebauungsplan besteht gem. § 9 (8) BauGB aus dem Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen und den textlichen Festsetzungen.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2 Gebiets-/Bestandssituation

Der größte Teil des Plangebietes wird durch die vorhandene Biogasanlage und das Holzhackschnitzelheizwerk eingenommen, die sich östlich des landwirtschaftlichen Betriebes des Betreibers befindet. Die Bauwerke (Fermenter, der Nachgärer und das Gärproduktlager) sind sehr weit in den Boden eingelassen, so dass sie von weiterer Entfernung kaum einzusehen sind. Nach Norden, Osten und Süden erstrecken sich Ackerflächen. Die Hofstelle grenzt direkt im Westen an. Im Westen des Planbereiches liegen die Haverieflächen, die als Brache von einer Böschung umgeben sind. Zudem liegt in diesen Flächen noch ein Folienteich, in dem das sogenannte Grauwasser (leicht verschmutztes Wasser) aufgefangen wird. Der Geltungsbereich wird von einem von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Wirtschaftsweg getrennt (s. Abb. 3, S.7). Östlich des Weges liegt die Biogasanlage, westlich die Haverieflächen und das Folienbecken.

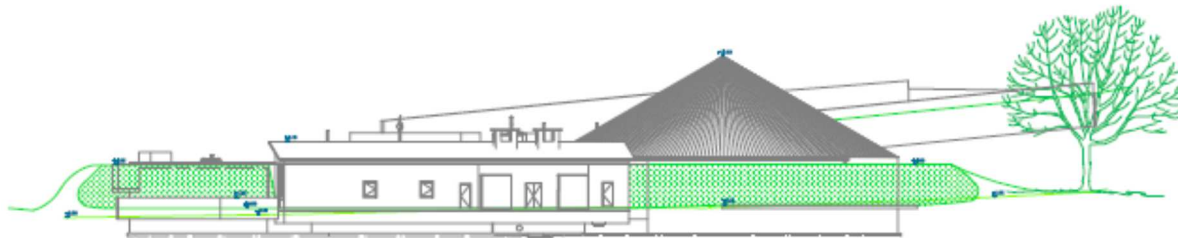


Abb. 2: Ansicht der Anlage von Nordwesten (ohne Maßstab)
(entnommen aus den Antragsunterlagen des Büros Brakemeier aus Extertal)

In der Anlage wird als Trägermedium Gülle und zur Energiegewinnung nachwachsende Rohstoffe (sog. NawaRos) wie Mais, Ganzpflanzensilage, Getreide, Mist und ähnliche angebaute Biomassen gem. Biostoffverordnung des EEGs verarbeitet.

Es werden keine Abfälle nach Abfallrecht verarbeitet bzw. in dem Prozessablauf eingesetzt.

Die Inputmaterialien stammen aus dem eigenen Betrieb oder von Pachtflächen (>51%) bzw. werden in der näheren Umgebung angebaut. In der beantragten Biogasanlage werden nur Einsatzstoffe aus Gülle und Energiepflanzen verarbeitet. Abfälle oder zusätzliche Inputstoffe werden der Anlage nicht zugeführt.

Die einzelnen vorhandenen und geplanten Betriebsanlagen der Biogasanlage werden in folgende Betriebseinheiten eingeteilt:

Endlager 1 / Nachgärer, Fermenter, Feststoffdosierer, Technik, Anlieferbehälter, Endlager 2, Betriebsgebäude, Mist-Lager, Fahrsilo I, Fahrsilo II, Fahrzeugwaage, Stb.-Behälter I, Stb.-Behälter II, Gärresttrockner.

Auf Gelände der Biogasanlage ist bereits das Gebäude für ein Holzhackschnitzelheizwerk vorhanden. Im Zuge der Erweiterung soll die vorhandene Biogasanlage durch die Installation von 2 Biomassefeuerungsanlagen mit je 500 KW Nennleistung sowie eines zusätzlichen Pufferspeichers mit 32 m³ Inhalt realisiert werden. Mit diesen Anlagen beabsichtigt der Betreiber die zusätzliche Nutzwärme zum Zwecke der Raumheizung und der Warmwasserbereitung zu gewinnen und zu speichern.

Durch eine geplante Verteilerstation soll die gewonnene Wärme über ein Nahwärmenetz an die angrenzenden Endverbraucher im Ortsteil Laßbruch verteilt werden.

Die Aufstellung der beiden Feuerungsanlagen ist in einem geplanten Heizraum vorgesehen, der im Außenbereich durch einen separaten Pufferspeicher ergänzt werden soll.

Innerhalb der genehmigten Fahrsiloanlage soll eine Teilfläche zur Lagerung des naturbelassenen Hackgutes ausgewiesen werden.

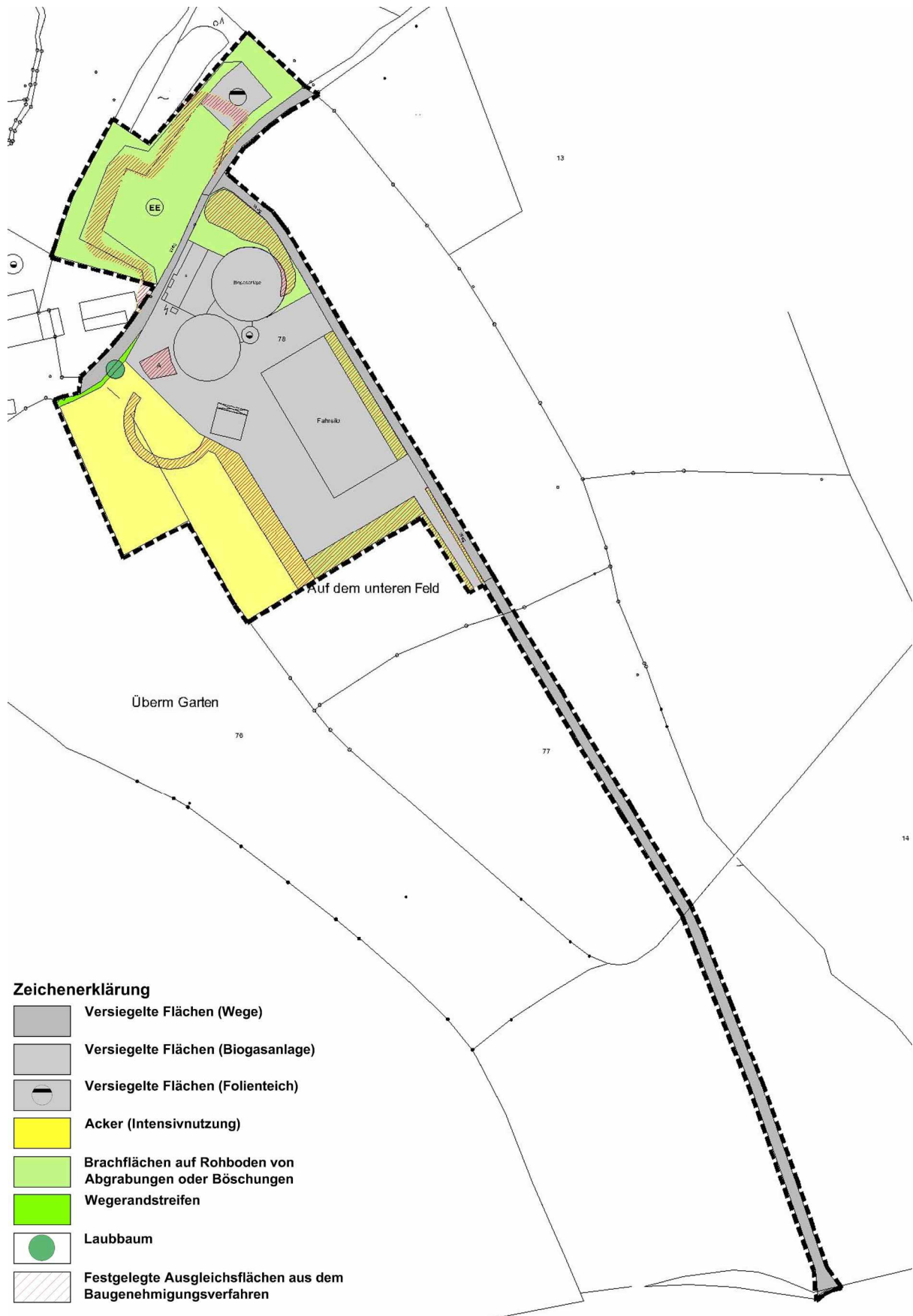


Abb. 3: Istzustand des Geltungsbereiches (Maßstab im Original 1 : 1.000)

2.3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet, das durch die Erweiterung hinzukommt, umfasst gegenwärtig ausschließlich Flächen, die planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind. Innerhalb dieser Flächen sind lediglich Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB zulässig.

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage durch eine Erhöhung der Gasmenge (vgl. Kap. 4.1) ist im Außenbereich nicht zulässig.

Da geplant ist, die Kapazität der Anlage zur Erzeugung von Biogas von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr zu überschreiten, kann die planungsrechtliche Beurteilung nicht auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegiertes Vorhaben beurteilt werden. Deshalb hat der Betreiber der Anlage die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den Bereich der Biogasanlage in Laßbruch beantragt.

Planungsrecht für die beabsichtigte Nutzung schafft erst der Bebauungsplan.

2.4 Erschließung

Straßenseitige Erschließung

Erreicht wird die Biogasanlage über einen privaten Wirtschaftsweg des Betreibers. Dieser führt von der Gemeindestraße „Zum Bredingsberg“ bis zur Biogasanlage. Der Gemeindeweg führt auf die Kreisstraße K 46 „Laßbrucher Straße“.

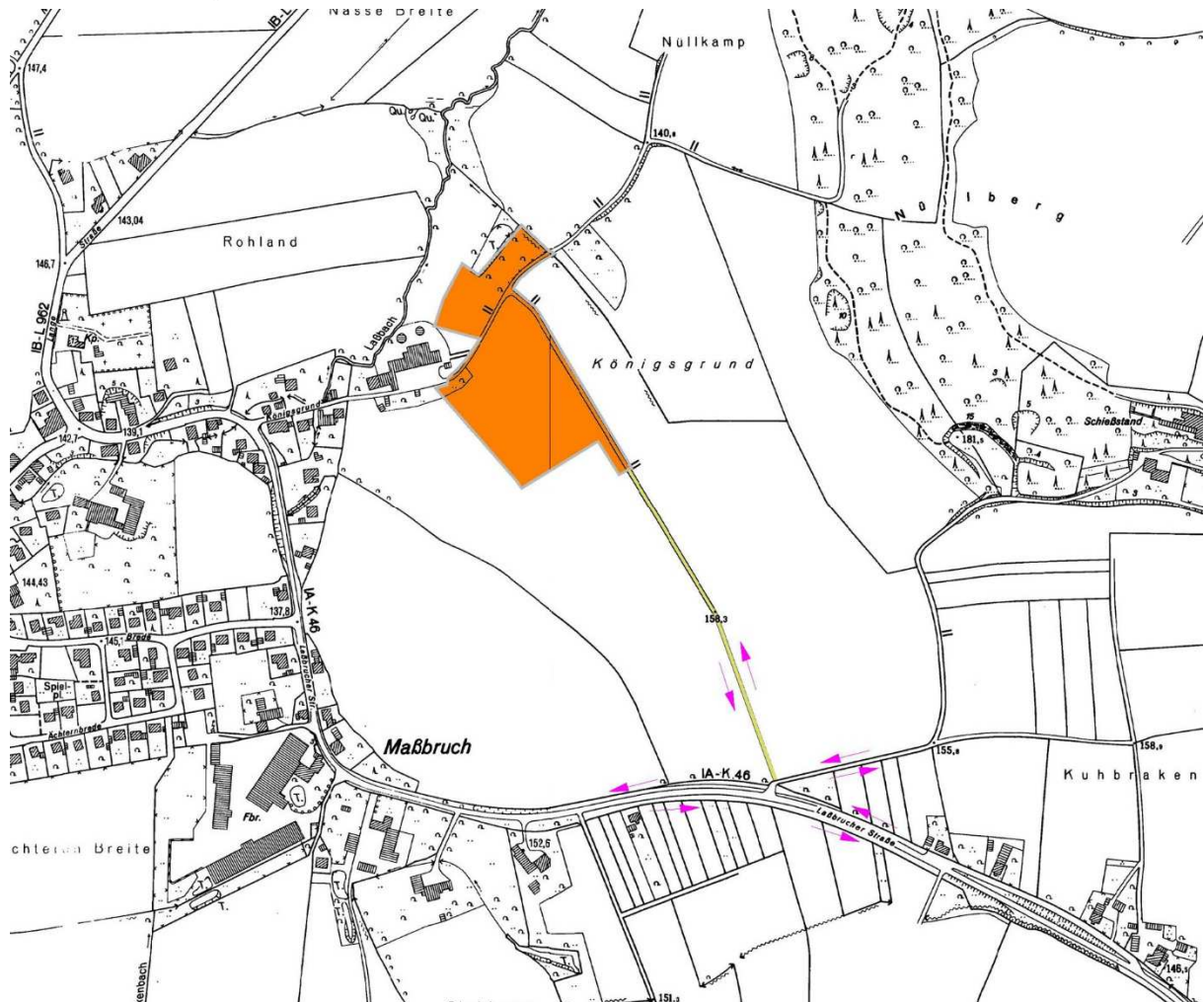


Abb. 4: Zufahrt zur Biogasanlage (Maßstab im Original 1 : 5.000)

Im Bebauungsplan werden die Verkehrsflächen als privater Wirtschaftsweg ausgewiesen.

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Abwasser fällt nicht an. Die sanitären Anlagen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes werden vom Mitarbeiter der Biogasanlage genutzt.

Das anfallende verschmutzte Sickerwasser aus den Fahrsilos und das verschmutzte Oberflächenwasser von den Anschnittflächen im Silo werden in die Biogasanlage geleitet und verarbeitet. Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser von den baulichen Anlagen (Fermenter, Nachgärer) versickert direkt vor Ort. Das übrige potenziell verschmutzte anfallende Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen wird in einem Folienbecken gesammelt und auf den angrenzenden Feldern verregnet.

Löschwasser

Der Löschwasserbedarf ist für den Löschwasserbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln. Das DVGW Arbeitsblatt W 405 sieht für ein Gewerbegebiet einen Löschwasserbedarf von 96 m³/h vor. Hier wird davon ausgegangen, dass die Gefahr der Brandausbreitung gering ist.

Neben der Versorgung aus der Wasserleitung kann das Wasser aus dem Folienbecken, in dem das Oberflächenwasser gesammelt wird, genutzt werden. Ob diese Mengen ausreichen oder zusätzliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen, wird im Bauantragsverfahren ein zu erstellendes Brandschutzkonzept ermitteln.

Elektroenergieversorgung

Der durch die Biogasanlage erzeugte Strom wird in das Stromnetz eingespeist.

Wärmekonzept

Derzeit wird schon ein großer Teil der Laßbrucher Häuser mit Wärme aus der Biogasanlage versorgt (rote Gebäude). Mit dem Bau eines zusätzlichen Blockkraftheizwerkes im Ort sollen auch die in der Karte blau gekennzeichneten Häuser mit Wärme versorgt werden.



Abb. 5: Wärmekonzept für den Ort Laßbruch (ohne Maßstab)
(entnommen aus Wärmenetz der MIGOcon vom 31.03.2014)

2.5 Planunterlage

Nach § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV) sind als Unterlagen für Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann.

Aus den Planunterlagen für Bebauungspläne sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhe ergeben. Von diesen Angaben kann dann abgesehen werden, wenn sie für die Festsetzungen nicht erforderlich sind.

Für diesen Bebauungsplan werden als Kartengrundlage die DXF-Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) des Kreises Lippe verwendet. Die Planzeichnung ist im Maßstab 1 : 1.000 erstellt.

3. Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP)

Der geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist seit 1995 in Kraft. Außerdem gelten der LEP IV 'Schutz vor Fluglärm' und der im Juli 2013 in Kraft getretene LEP Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“.

Der Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen trifft zu Biogasanlagen folgende Aussage: „Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als "Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien" darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.“

„Die verbrauchsnahe wirtschaftlich nutzbaren Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sind zum Zwecke einer möglichst rationellen Energienutzung auszuschöpfen. Die kommunale Planung soll dem Rechnung tragen.“

Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld

Der Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld trifft keine konkreten Aussagen zu Biogasanlagen und verweist auf den Landesentwicklungsplan. Im derzeit gültigen Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe ist die Fläche allgemein als Agrarbereich gekennzeichnet. Überlagert wird diese Darstellung durch Festlegung der Flächen als Fläche zum „Schutz der Natur“ und als Fläche zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (vgl. Abb. 3)

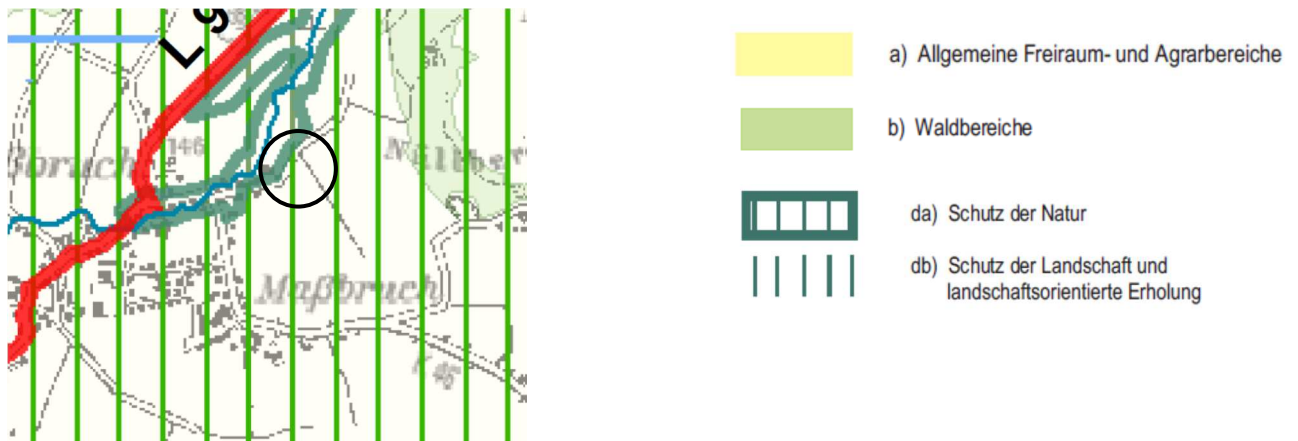


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (ohne Maßstab)

3.2 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Es handelt sich um einen Fachplan, der von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt, als Satzung beschlossen und damit für jedermann verbindlich wird.

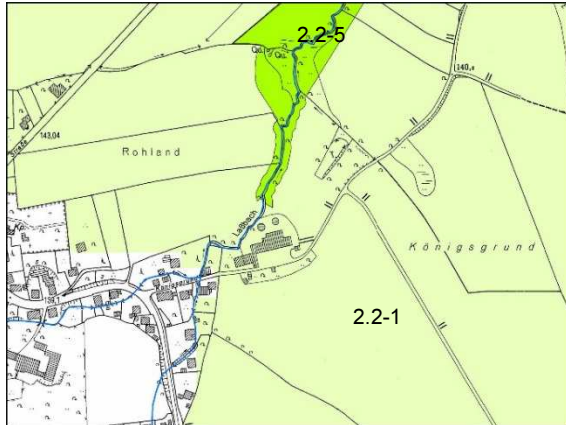


Abb. 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 5 „Extertal“ (ohne Maßstab)

Der Standort der Biogasanlage (s. Abb. 4) liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 5 „Extertal“ (vgl. Kreis Lippe) und hier im „Landschaftsschutzgebiet Östliches Lipper Bergland“ (als großflächiges Landschaftsschutzgebiet 2.2-1). In der weiteren Umgebung befindet sich beim Laßbach das Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen „Laßbachtal“ (2.2-5).

3.3 Überörtliche Fachplanungen

3.3.1 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan stellt grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Extertal ist das Plangebiet in den Grenzen des geplanten Geltungsbereiches als *Fläche für die Landwirtschaft* gekennzeichnet.

3.3.2 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

In der Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich laut Biotopkataster NRW folgende schutzwürdige Biotope:

Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz NW

§62-Biotope (blau)

BG 3820-413 Fließgewässerbereiche und Nasswiesen

Biotopkataster (grün)

BK 3820-069 Laßbachtal inklusive der Biotoptypen naturnahe Fließgewässerbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie Nass- und Feuchtwiesen (BT 3820-4011/ 4012/ 4013/ 4014)

BK 3820-070 Laub-Nadelmischwald am Nüllberg nordwestlich Almena



Abb. 8: Darstellung der schutzwürdigen Biotope

3.3.3 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich sind keine Denkmale vorhanden.

3.4 Trinkwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

3.5 Immissionsschutz

Ein wichtiger Bestandteil der Planung ist die Berücksichtigung des Immissionsschutzes.

Lärmschutz

Die Ausweisung als „Sondergebiet für die energetische Nutzung von Biomasse“ und für das „Holzhackschnitzelheizwerk“ hat keine Auswirkungen auf die unmittelbar anliegenden Bereiche des landwirtschaftlichen Betriebes. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Biogasanlage ist ein Immissionsschutz-Gutachten“ (Büro Uppenkamp und Partner (2015): Schallimmissionsgutachten 04.03.2015) durchgeführt worden.

Für alle untersuchten relevanten Immissionspunkte (Wohnbereiche) sind die Geräuscentwicklungen unerheblich, da sie die jeweiligen Richtwerte unterschreiten. Das Gutachten kam zu folgender Aussage:

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit an den untersuchten Immissionsstandorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Unterschreitungen betragen dabei mindestens 14 dB. In den ungünstigen vollen Nachtstunden werden die Immissionsrichtwerte ebenfalls eingehalten bzw. unterschritten. Die Unterschreitungen betragen, auch unter Berücksichtigung durch die beiden Holzhackschnitzelfeuerstätten, mindestens 3 dB. Diese Unterschreitung basiert auf dem konservativen Ansatz, dass zur Nachtzeit die Anlieferung in derselben Frequenz wie zur Tageszeit stattfindet. Real sind weniger Anfahrten zur Nachtzeit zu erwarten, was zu niedrigeren Beurteilungspegeln führen würde.

Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB oder mehr als 20 dB nachts überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien nach Ziffer 6.1 der TA Lärm werden somit ebenfalls eingehalten.

Tagsüber liegen die Immissionsorte somit nach Ziffer 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage. Eine relevante Vorbelastung zur Nachtzeit durch weitere Anlagen, für die die TA Lärm gilt, ist nach Inaugenscheinnahme vor Ort nicht anzunehmen, sodass eine unzulässige Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte in der Gesamtbelastung nicht zu prognostizieren ist. Daher kann auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet werden.

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Verkehrs im öffentlichen Raum wurde festgestellt, dass eine Prüfung, ob organisatorische Maßnahmen eine Verringerung der Geräuschimmissionen bewirken können, nicht erforderlich ist.

Geruch

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne für die Biogasanlage ist eine „Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und –immissionen“ (Büro Uppenkamp und Partner: Geruchsimmissionsprognose vom 27.02.2015, s. Anlage) durchgeführt worden. Das Gutachten kommt zu folgender Aussage:

Die Untersuchungsergebnisse gelten insbesondere unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und insbesondere unter folgenden Rahmenbedingungen:

- dreiseitig geschlossene Halle zur Lagerung des Mistes,
- gasdichte Abdeckung des Lagerbehälters,
- Kaminhöhe Holzhackschnitzelheizung: min. 10 m über Grund,

Unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Betriebs Kehmeier mit Schweinehaltung wurden für die schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 4 % und 13 % ermittelt. Das Umfeld von Extertal-Laßbruch ist aufgrund seines dörflichen Charakters als Dorfgebiet im Sinne der GIRL einzustufen. Der Immissionswert der GIRL für Dorfgebiete in Höhe von 15 % wird auf keiner Beurteilungsfläche überschritten.

Abstandswerte zu schützender Güter unter Berücksichtigung des KAS 18

Zur Ermittlung der Abstandswerte zu schützender Güter unter Berücksichtigung des KAS 18 ist ein Gutachten erstellt worden (ProTectum-Prüftec GmbH, Ermittlung der Abstandswerte zu schützender Güter unter Berücksichtigung des KAS 18, vom 11.08.2014), das der Begründung als Anlage beigelegt ist.

Um die Abstandsforderungen berücksichtigen zu können, wurden im Rahmen dieser Betrachtung die toxischen Risiken und die Gefährdung einer Gaswolkenexplosion untersucht, die in Folge einer größeren Gasfreisetzung entstehen könnten. Dabei wird die Ausbreitung der freigesetzten Gaswolke und deren Auswirkungen unter Zuhilfenahme anerkannter Berechnungsmethoden quantifiziert.

Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen.

Bei der Betrachtung der Gaswolkenexplosion werden die dämpfenden Eigenschaften des Biogases konservativ eingeschätzt. Dies führt dazu, dass die berechneten Werte und Auswirkungen eher zu hoch eingeschätzt werden.

Die Freisetzung des Biogases innerhalb der angegebenen Zeit ist aufgrund der geringen Druckunterschiede zur Umgebung als konservativ anzusehen.

Das gleichzeitige Wirksamwerden von Versagen der Dachhaut des größten Behälters auf dem Betriebsgelände bei gleichzeitig entleerten Behälter, was einem 100%igen Inhalt aus Gas entspricht, kann als unwahrscheinlich angenommen werden.

Laut dem Gutachten werden in der Entfernung der nächstgelegenen benachbarten Schutzobjekte (Wohnbebauung) gemäß dem Leitfaden KAS 18 die vorgeschlagenen Grenzwerte für explosions- und toxische Risiken nicht erreicht.

3.6 Benachbarte Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des derzeit gültigen Bebauungsplanes liegt im bereits bebauten Bereich durch die Biogasanlage und grenzt direkt an die Hofstelle Kehmeier an. Im direkten Anschluss und in der näheren Umgebung sind keine Bebauungspläne ausgewiesen.

II. PLANINHALTE UND PLANFESTSETZUNGEN

4. Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte

4.1 Städtebauliches Konzept / Nutzungskonzept

Im Wesentlichen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes auf die Erhöhung der Gasproduktion und die Errichtung eines Holzschnitzel-Heizwerkes zurückzuführen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird dem Betreiber der Biogasanlage zudem die Möglichkeit gegeben, durch die Herstellung eines Lagerbehälters den gesetzlichen Vorgaben nachzukommen.

Es ist geplant, den Behälter soll als runden Betonbehälter mit einer gasdichten Bedachung auszuführen. Das Nutzvolumen für die Lagerung von Gärprodukt wäre ausreichend, um bestehenden und zukünftig zu erwartenden gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Innerhalb des Geltungsbereiches soll zudem die Installation von 2 Biomassefeuerungsanlagen mit je 500 KW Nennleistung realisiert werden. Durch die gepl. Erweiterung beabsichtigt der Betreiber die zusätzliche Nutzwärme zum Zwecke der Raumheizung und der Warmwasserbereitung zu gewinnen und zu speichern. Durch eine geplante Verteilerstation soll die gewonnene Wärme über ein Nahwärmenetz an die angrenzenden Endverbraucher im Ortsteil Laßbruch verteilt werden.

Am Betrieb der Anlage bzw. den Außenwirkungen finden Änderungen statt:

- Die Mengen an Rohstoffen und Gärprodukt / Dünger erhöhen sich
- Verkehrszahlen An- und Abfahrten werden dadurch erhöht
- Geruch: keine Änderung, da der neue Lager-Behälter abgedeckt wird.

Der Bebauungsplan trifft geeignete Festsetzungen für die Zulässigkeit:

- von Anlagen, die der energetischen Nutzung von Biomasse dienen (gemäß § 11 BauNVO),
- zur Errichtung eines Holzhackschnitzelheizwerkes
- von baulichen Nutzungen (Grundflächenzahlen und Höhe der baulichen Anlagen)
- zum Immissionsschutz (Verkehrszeitenregelung)

- von Flächen und Maßnahmen, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden.



Abb. 9: Planung der Erweiterung der Erweiterungsfläche (ohne Maßstab)

4.2 Kurzdarstellung der betrachteten Planungsalternativen

Da es sich um eine Änderung bzw. Erweiterung eines bestehenden Standortes handelt, das aufgrund gesetzlicher Vorgaben überplant werden muss, besteht zu dieser Bebauungsplanänderung keine Planungsalternative.

4.3 Landschaftsplanerisches Konzept / Umweltkonzept

Ein landschaftsplanerisches Konzept umfasst die Eingrünung der Biogasanlage. Teilweise sind Flächen, die für Pflanzungen vorgesehen waren, verschoben worden.

Die Fläche, die bepflanzt werden sollen, werden in der Planzeichnung als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

4.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Eine wichtige Funktion erhält der Flächennutzungsplan aus § 8 Abs. 2 BauGB, wonach die unmittelbar rechtsetzenden Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der Flächennutzungsplan bildet somit die erste Stufe im zweistufigen Planungssystem des Baugesetzbuches mit der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) als erster Stufe und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) als zweiter Stufe. Während der Flächennutzungsplan die städtebauliche Planung der Gemeinde in den Grundzügen vorzeichnet, hat der Bebauungsplan die Aufgabe, aus der aktuellen Situation heraus konkret und detailliert den vorgegebenen Rahmen auszufüllen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Extertal ist das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Damit eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gegeben ist, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB geändert.

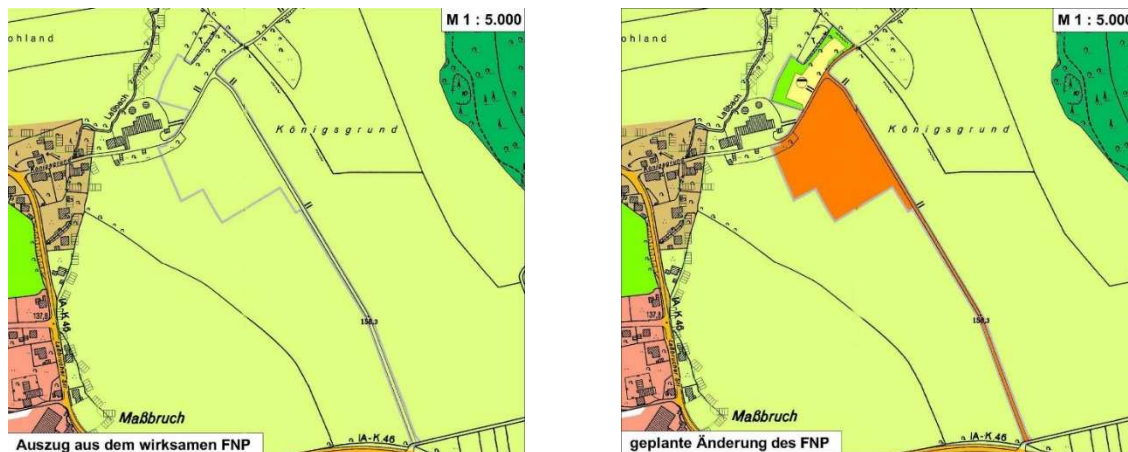


Abb. 10: Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (ohne Maßstab)

5. Grundzüge der Planfestsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet

Der Bereich wird nach § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Energetische Nutzung von Biomasse" festgesetzt. Zudem ist im Geltungsbereich noch ein Holzhackschnitzel-Heizkraftwerk gem. § 11 BauNVO zulässig. Im Sondergebiet sind die Errichtung und der Betrieb eines Heizkraftwerkes zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie auf Basis der Energieträger naturbelassene Holzhackschnitzel einschließlich aller hierzu notwendigen baulichen Anlagen und betriebsbedingten Nebenanlagen zulässig. Als Energieträger sind Nebenprodukte aus der Holzbe- und verarbeitenden Industrie sowie Althölzer sind unzulässig.

Das Sondergebiet ist ein Baugebiet, welches sich nach § 11 der deutschen Baunutzungsverordnung (BauNVO) von den anderen Arten von Baugebieten dadurch unterscheidet, dass hier die Nutzung zweckgebunden ist. In der Regel handelt es sich hierbei um Nutzungen aus dem Gebiet des Einzelhandels, des Fremdenverkehrs, der Kultur, der Wirtschaft, des Bildungs- oder Gesundheitswesens, der Energiegewinnung oder der Erholung. Hierunter fallen auch Biogasanlagen als Nutzung zur Energiegewinnung.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird zeichnerisch durch die Angabe von Grundflächenzahl und Höhe festgesetzt. Die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Höhe finden sich im dem durch Baugrenzen definierten Baufeld.

Der Bezugspunkt Höhe wird durch die Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen über Geländeoberkante festgesetzt.

Grundflächenzahl

Gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO gibt die Grundflächenzahl (GRZ) an, wie viel Quadratmeter Grundfläche baulicher Anlagen je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Sie gibt also das Verhältnis zwischen überbaubarer und nicht überbaubarer Grundstücksfläche an. In die Grundflächenzahl werden außer den Hauptanlagen auch alle anderen im Gebiet zulässigen baulichen Anlagen einbezogen. Bei Sondergebieten sind das grundsätzlich Nebenanlagen, im Sinne der Zweckbestimmung des Sondergebietes. Die GRZ regelt hauptsächlich die flächenmäßige Zulässigkeit aller anderen zulässigen baulichen Anlagen auf einem Grundstück.

§ 17 BauNVO definiert für ein Sondergebiet eine maximal zulässige GRZ von 0,8. Grundsätzlich darf ein Grundstück in einem Sondergebiet also zu höchstens 80 % überbaut sein. Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO können die Obergrenzen aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Das städtebauliche Ziel ist es, durch den Bebauungsplan den gesetzlichen Vorgaben zur Erweiterung von Kapazitäten nachzukommen und die Erweiterung der Biogasanlage zu ermöglichen. Da diese Nutzung nur einen Teil des erweiterten Teilbereiches einnimmt, reicht die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 aus, um das Vorhaben zu verwirklichen. Daher wird festgesetzt, dass die Grundflächenzahl, abweichend von § 17 Abs. 2 BauNVO, nicht überschritten werden darf. Dies sichert zum einen den Bestand, lässt aber in der Regel auch einen gewissen Entwicklungsspielraum zu. Eine weitere Entwicklung zu höherer Verdichtung ist städtebaulich nicht gewünscht, um einen Teil der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches umzusetzen. Gleichzeitig wird die Bodenversiegelung durch die GRZ, die nicht überschritten werden darf, auf ein notwendiges Maß begrenzt.

Gesamthöhe

Die Bestandsgebäude und technischen Anlagen (Fermenter, Lagerbehälter) weisen unterschiedliche Gesamthöhen auf. Um den Charakter des Gebietes im Geltungsbereich zu erhalten, werden je nach Entwicklungsstand der vorhandenen Höhen die Gesamthöhe festgesetzt.

Da die Topografie des Geltungsbereiches bewegt ist, wird als unterer Bezugspunkt der niedrigste Punkt des gewachsenen Bodens am Baukörper angegeben. Die Möglichkeit, die Höhe eines Gebäudes festzusetzen ergibt sich aus § 18 Abs. 1 BauNVO. Dort heißt es: „Bei Festsetzungen der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen“. In der Kommentierung von König/Roeser/Stock zur BauNVO (2000) heißt es zur Bestimmung des unteren Bezugspunktes: „Es bieten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten an: zum anderen der Bezugspunkt auf bestimmte Punkte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Diese können sowohl....und das vorhandene oder geplante Gelände markiert werden“ Vor allem vor dem Hintergrund, dass für das Gelände ein exakter Höhenplan vorliegt ist die Festsetzung ausreichend bestimmend.

Die maximale Gebäudehöhe wird bedarfs- und landschaftsgerecht, für den Bereich (Sondergebiet) in dem die vorhandenen höheren Anlagen stehen, bei 12 m angesiedelt. Diese Höhen reichen für die vorhandenen Anlagenbestandteile aus.

Als oberer Abschluss (= max. zulässige Höhe) gilt der höchste Punkt einer technischen Anlage oder eines Gebäudes. Bei Gebäuden kann dies je nach Dachform die Oberkante First oder der oberste Abschluss der Wand (Attika) sein.

Aufschüttungen zur Erhöhung von baulichen Anlagen sind unzulässig.

Mittels dieser Festsetzung wird gesichert, dass die mögliche Höhe von Gebäuden im Plangebiet auf das bestehende, die Eigenart des Gebietes bestimmende Maß, beschränkt bleibt.

5.3 Grünflächen

Im Geltungsbereich sind private Grünflächen festgesetzt. Die privaten Grünflächen sollen die Pflanzung von Gehölzen sichern.

5.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen dienen als Kompensationsmaßnahmen für die Eingriff im Rahmen dieses Bebauungsplanes und aus der Genehmigungsplanung. Sie ist mit einheimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Festsetzungen stellt in einer Artenliste Baum- und Straucharten zur Auswahl dar. Je m² Bepflanzungsfläche ist ein Strauch zu pflanzen. Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mindestens 5 verschiedene Arten zu pflanzen. Der Anteil von Baumpflanzungen muss 10% betragen.

Die Bepflanzung dient der Eingrünung der Anlage und damit dem Schutz des Landschaftsbildes.

5.5 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Zur Sicherung gegen eventuelle Havarien (Ausfluss des Gärsubstrates) ist ein Wall unterhalb der Biogasanlage angelegt worden, der das Abfließen der Gärsubstratmasse in den Laßbach und in den angrenzenden Teich verhindert.

In der Havariefläche befindet sich zudem ein Folienteich, in dem das sogenannte Grauwasser (Wasser, das von den verschmutzten Oberflächen abfließt), gesammelt wird und anschließend auf den angrenzenden Ackerflächen verregnet wird.

6. Prüfung sich wesentlich unterscheidender Lösungen

Die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Biogasanlage ist der maßgebliche Zweck des Bebauungsplanes. Bezüglich dieses grundsätzlichen Bestandteiles des Bebauungsplanes wurden daher keine anderweitigen Lösungsmöglichkeiten geprüft.

7. Flächenbilanz

Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebiete bzw. Flächen weisen folgende Flächengrößen auf:

Art der Fläche		Gesamt-Größe	Teilgröße
Sondergebiet	- davon überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,8) - davon nicht überbaubare Fläche	17.306 m ²	13.845 m ² 3.461 m ²
Verkehrswege	Private Wirtschaftswege	3.624 m ²	
Pflanzfläche	Neuanpflanzung von Bäumen und Sträucher	6.000 m ²	5.810 m ²
Versorgungsanlagen	Havariefläche Folienteich	2.960 m ²	2.555 m ² 595 m ²
Summe		29.890 m²	

III. UMWELTBERICHT

8. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Die inhaltliche Gliederung des Umweltberichtes ist durch Anlage 1 BauGB vorgegeben. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen.

9. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Teile der Ortschaft Laßbruch werden durch die Biogasanlage mit Wärme versorgt. Das Wärmekonzept sieht eine erhebliche Erweiterung dieser Wärmelieferung vor. Dies ist mit den 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas nicht mehr zu erreichen. Daher ist eine Erhöhung der Gasproduktion erforderlich.

Da die die Feuerungswärmeleistung der Anlage von 2,0 Megawatt und die Kapazität der Anlage zur Erzeugung von Biogas 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr überschritten werden soll, kann die planungsrechtliche Beurteilung nicht auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegiertes Vorhaben beurteilt werden. Deshalb hat der Betreiber der Anlage die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den Bereich der Biogasanlage in Laßbruch beantragt.

10. Art und Umfang des Vorhabens

Die Art und der Umfang (das Maß) der baulichen Nutzung sind dem Kapitel 4 und 5 zu entnehmen. An dieser Stelle sei nur erwähnt, dass ein Sondergebiet festgesetzt wird. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind in erster Linie bestandsorientiert.

11. Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von 29.890 m². Durch die Neuplanung können ca. 1.900 m² mehr versiegelt werden (vgl. Kap. 18.3).

12. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 14, 18 BNatSchG und dem Landschaftsgesetz NRW (LG) zu beachten. Nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz und nach § 7 LG NRW sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieser Gesetze Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Für die Planung sind vor allem das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen (4. BImSchV), die TA Lärm, die TA Luft, die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, das Landschaftsgesetz NRW, das Bundesbodenschutzgesetz und der Landschaftsplan Nr. 5 „Extertal“ des Kreises Lippe relevant.

Das BImSchG dient gemäß § 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG wird durch Rechtsverordnung bestimmt, welche Anlagen in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen und daher grundsätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung soll gemäß § 5 Abs. 1 u.a. gewährleisten, dass bei der Errichtung und beim Betrieb dieser Anlagen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Grundsätzlich ist für die Bauleitplanung der in § 50 BImSchG formulierte Trennungsgrundsatz relevant. Danach sind Baugebiete mit Wohnnutzung oder anderen schutzbedürftigen Nutzungen einerseits und emittierende oder störfallanfällige Nutzungen andererseits räumlich zu trennen.

Die 4. Bundesimmissionsschutzverordnung legt fest, welche Anlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind und nach welchen Verfahren. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht kann als Hilfsinstrument bei der Zulässigkeitsfeststellung in Gewerbe- und Industriegebieten herangezogen werden. Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen sind in demnach grundsätzlich eher in Industriegebiete zu verweisen.

Die TA-Luft aus dem Jahr 2002 dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Dazu enthält sie u.a. Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen – teilweise konkret für bestimmte Anlagearten. Die Vorschriften der TA-Luft sind u.a. bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage zu beachten. Sie spielt also vor allem für das in das Baugenehmigungsverfahren integrierte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine Rolle.

Die TA-Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt grundsätzlich für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen. Dazu enthält sie u.a. für die einzelnen Baugebietstypen im Sinne der BauNVO konkrete Lärmimmissionsrichtwerte. So empfiehlt sie außerhalb von Gebäuden Allgemeinen Wohngebieten Lärmimmissionsrichtwerte von 50 dB(A) tags (6-22 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22-6 Uhr). Die Vorschriften der TA-Lärm sind u.a. bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage zu beachten. Sie sind aber auch bei der Prüfung der Einhaltung von Anforderungen an nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im Rahmen der Prüfung von Bauanträgen beispielsweise zu beachten. Auch die TA-Lärm spielt also vor allem für das Baugenehmigungsverfahren eine Rolle.

Die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Sie enthält in Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte, die im Rahmen der Planung für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen und auf vorhandene oder geplante schutzwürdige Nutzungen einwirken können. Die Orientierungswerte entsprechen im Wesentlichen denen der TA-Lärm. Die Norm gilt nicht für die Anwendung in Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben.

Im Landschaftsgesetz NRW ist der Schutz von bestimmten Gebieten verankert. Dazu zählen alle im Abschnitt III genannten Schutzgebiete, die Natura 2000-Gebiete. Außerdem ist der Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft verankert, zu denen u.a. die nach § 62 geschützte Biotope zählen. Der Schutzstatus und evtl. Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten regelt das Gesetz bzw. die konkrete Schutzgebietsverordnung, soweit erforderlich. Im Umweltbericht wird geprüft inwieweit geschützte Gebiete bzw. Landschaftsteile von der Planung beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet liegt teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet naturschutzrechtlichen Schutzgebiet. Gesetzlich nach § 62 LG NRW oder im Biotopkataster aufgeführte geschützte Biotope befinden sich nicht im Plangebiet.

Im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) als Rahmengesetz des Bodenschutzes sind die Ziele in § 1 voran gestellt. Danach ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 1a Satz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenent-

wicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Plangebiet befinden sich entsprechend dem Altlastenkataster des Kreises Lippe keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen. Der Bebauungsplan bereitet die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage der Gemeinde Extertal vor. Damit entspricht die Planung den Zielen des BBodSchG und der sogenannten „Bodenschutzklausel“ des BauGB. Die positive Wirkung der Planung auf das Schutzgut Boden soll Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Berücksichtigung finden.

13. Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 07/06 „Biogasanlage Königsgrund“ besteht die Möglichkeit die vorhandene Biogasanlage zur erweitern.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden über Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung gemäß § 4 Abs. 1 zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert.

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden dazu die Planzeichnung und die Begründung übermittelt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes angemessen verlangt werden kann.

14. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

14.1 Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik

Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Der Wirkraum des Vorhabens ist für die einzelnen Schutzgüter unterschiedlich groß. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Sach- und Kulturgüter wurde die Untersuchung auf den Geltungsbereich beschränkt, da Auswirkungen auf diese Schutzgüter nur unmittelbar im Eingriffsbereich zu erwarten sind.

Der Untersuchungsbereich für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Klima, Luft und Landschaft geht aus folgenden Gründen über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinaus.

Unter dem Aspekt der Lärm- und Schadstoffimmission wurde für das Schutzgut Mensch der Untersuchungsraum über die Grenzen des Geltungsbereiches ausgedehnt, da eine Nutzung als Sondergebiet Einfluss auf die umliegende Wohnnutzung haben kann. Eine Nutzungsänderung kann Auswirkungen auf faunistische Funktionsbeziehungen haben, die über den Geltungsbereich hinaus gehen.

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen, die sich auf den unmittelbaren Geltungsbereich beziehen, wurde im vorliegenden Umweltbericht an die dem Planungsstand entsprechende Abgrenzung angepasst.

Methodik

Im Rahmen der UVS wurde der derzeitige Bestand als Ist-Situation und flächendeckende Bestandsanalyse angenommen, in der die Flächen gleicher Eigenschaften sachlich und räumlich definiert wurden. Aufgrund ihrer Eigenschaften ließ sich die Bedeutung dieser Flächen und ihre Empfindlichkeit gegenüber der Planung bestimmen.

Zur Bewertung der Auswirkungen wurden Bedeutung und Empfindlichkeiten der Flächen analysiert und gutachterlich mit den Planungswirkungen verknüpft und hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern überprüft.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wird zunächst das komplexe Wirkungsgeflecht „Umwelt“ nach den einzelnen Schutzgütern Mensch / Gesundheit / Bevölkerung, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter getrennt erfasst und bewertet. Die medienübergreifende Bewertung erfordert eine die Umweltauswirkungen zueinander in Beziehung setzende Gesamtbeurteilung. Da eine quantitative Saldierung von Umweltauswirkungen prinzipiell nicht möglich ist, erfolgt die Gesamtbeurteilung verbalargumentativ.

In der Gesamtbewertung wird sowohl die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung als auch bei Nichtdurchführung prognostiziert. Zur Überwachung der Umwelt bei Durchführung der Planung werden Hinweise gegeben.

Darüber hinaus wird die Erheblichkeit der Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Sinne der gesetzlichen Eingriffsregelung geprüft.

Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) gilt die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) als Eingriff in Natur und Landschaft und muss ausgeglichen werden. Nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durchzuführen. Aufgabe dieser Bewertung (Grünordnungsplan) ist es, darzustellen, ob durch die Vorgaben des Bebauungsplanes ein Eingriff gemäß BNatSchG vorbereitet wird.

Durch den Vergleich (Bilanzierung) des Vor-Eingriffs-Zustandes mit dem Nach-Eingriffs-Zustand wird festgestellt, ob die durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes verursachten Eingriffsfolgen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensiert werden können.

14.2 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion und Aspekte des Lärmschutzes als auch wirtschaftliche Funktionen, wie Arbeitsplätze im Rahmen der weiteren Betrachtungen von Bedeutung.

Vorbelastung

Das Gebiet ist durch die vorhandene Biogasanlage, das Holzhackschnitzelheizwerk, durch die Hofstelle sowie durch die intensive Ackernutzung vorbelastet. Eine Lärmbelastung besteht durch den landwirtschaftlichen Verkehr und durch die Bestückung des Silos der Biogasanlage.

Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Die Erweiterung der Biogasanlage und der Betrieb des Holzhackschnitzelheizwerkes bringt zusätzlichen Fahrzeugverkehr mit sich. Der Fahrverkehr wird aber nicht über den Königsgrund ins Dorf geführt (vgl. Kap. 2.2). Das erhöhte Fahrzeugaufkommen bringt aber kein erheblichen nachteiligen Auswirkungen mit sich, da die Lärmentwicklung durch den geringfügig erhöhten Fahrzeugverkehr und die verlängerte Lagerzeit nicht erhöht wird (s. Lärmgutachten) und keine erhebliche Geruchsbelästigung vorliegt (s. Geruchsgutachten).

Auswirkungen auf das Schutzgut

Aspekt Wohnfunktion, Gesundheit und Wohlbefinden:

Das Gebiet befindet sich angrenzend an die Hofanlage des Betreibers. Auswirkungen auf das Schutzgut Wohnfunktion hat die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht, da der südwestliche liegende Dorfrand mit seinen Wohnhäusern (ca. 250 m) nicht beeinträchtigt wird (vgl. Immissionsgutachten). Zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse in den Bereichen wird der Lagerbehälter mit einem Zeltdach geschlossen, so dass keine Gerüche austreten.

Obwohl sich die Anzahl der Fahrbewegungen erhöht, ist nicht mit einer Einschränkung der vorhandenen Wohnfunktion oder mit einer Gefährdung der Gesundheit der Anwohner zu rechnen, da sich die Zufahrt an der dorfabgewandten Seite befindet.

Aspekt Wohnumfeld / Erholung:

Die Nutzung des über die Hofstelle verlaufenden Weges, der nach Nordosten in die freie Landschaft führt und der durch Spaziergänger genutzt wird, wird nicht eingeschränkt.

14.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Biotope

Die Bewertung der Biotopstrukturen wird nur für den Bereich vorgenommen, der noch nicht genutzt wird. Bei diesem Bereich handelt es sich ausschließlich um eine Ackerfläche. Zwar werden einige Rohbodenstandorte mit Hecken bepflanzt, dies bedeutet jedoch eine Verbesserung der vorhandenen Situation.

Auswirkungen auf den Biotopbestand und die Fauna

Bei Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Anlage wird auf die Tiere und Pflanzen durch die Entfernung der Vegetation (Acker) direkt eingewirkt oder durch die Belastungen (Lärm) während der Bauphase in der Umgebung gestört. Bei Verlegung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Avifauna ist eine erhebliche Minimierung möglich.

Indirekte Auswirkungen, der durch den Betrieb der Anlage angestoßenen vermehrten Energiepflanzenanbaus (siehe hierzu auch den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landschaftswirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Erhalt der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft“ vom 30.09.2014) sind in Lippe nicht zu befürchten. In den ersten älteren Anlagen wurde ausschließlich Mais benötigt. Nach Auskunft der Landwirtschaftskammer werden im Kreis Lippe derzeit lediglich 6-8% der Ackerflächen für den Maisanbau genutzt. Zudem bewirtschaften die Betreiber der Biogasanlage ihre Flächen unter Einhaltung einer vielgliedrigen Fruchtfolge.

Daneben kommt zusätzlich zur Silage aus Mais auch Ganzpflanzensilage (Roggen, Weizen), Gras, Mist, Gülle und eventuell Rüben zu Einsatz, daher ist das Spektrum der energetisch nutzbaren Biomasse sehr hoch und nicht nur auf Mais abgestellt.

Zur Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen von Planungsvorhaben ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durchgeführt worden. Er ist der Begründung als Anhang 1 beigefügt.

Die Bedeutung des Geltungsbereiches für die Tierwelt ergibt sich in erster Linie als Nahrungshabitat durch die Brachflächen und die Ackerfläche. Die Brachfläche des Havariebeckens sowie die später gepflanzten Heckenstrukturen können als Brutgebiet für Boden- und Heckenbrüter genutzt werden.

Aufgrund der gegebenen Strukturen ist nicht zu erwarten, dass nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich vorkommen. Durch die Vorhaben, die der Bebauungsplan vorbereitet, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich beeinträchtigt.

Aufgrund der vorliegenden Daten und der Untersuchungen vor Ort wird eingeschätzt, dass Arten, für die ein Schutz nach BNatSchG, nach FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutzgesetz besteht sowie alle europäischen Vogelarten, weder verletzt oder getötet noch in ihre Entwicklungsformen geschädigt werden und das keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.

14.4 Schutzgut Boden

Die Anlage entsteht überwiegend auf einer intensiv genutzten Ackerfläche und auf einer als Wall aufgeschütteten Fläche.

Der Boden im Geltungsbereich wird laut Bodenkarte NRW L 3920 Rinteln von Pseudogley aus lehmigem Schluff und von Pseudogley-Kolluvium aus lehmigem Schluff gebildet (vgl. Abb.13). Die Deckschicht erreicht Stärken bis zu einem Meter und liegt über sandigem Lehm.

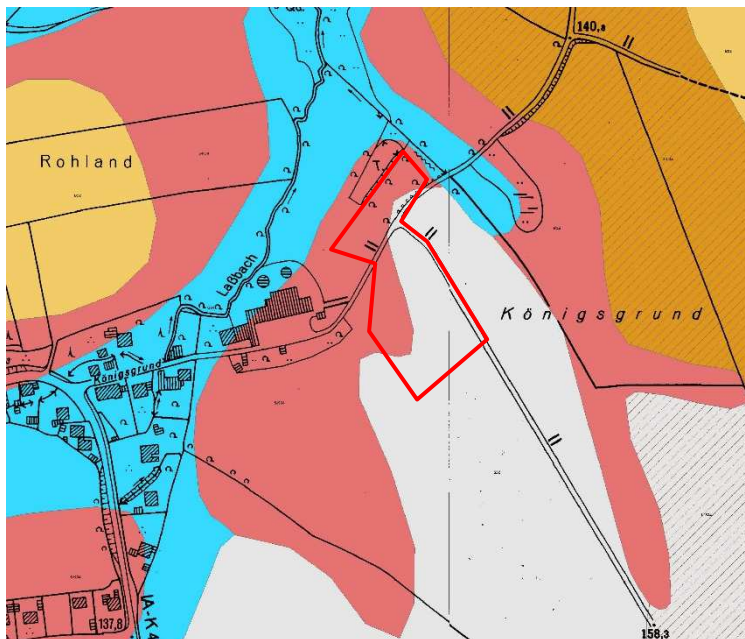


Abb. 11: Bodentypen im Plangebiet (1 : 50.000 im Originalmaßstab)
Rot = Pseudogley, Grau = Pseudogley-Kolluvium

Vorbelastung

Das Schutzgut Boden ist im unmittelbaren Eingriffsbereich in erster Linie durch die vorhandene Biogasanlage und durch die erfolgte Aufschüttung des Walles für das Haveriebecken vorbelastet. Düngemittel (Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngung) und Spritzmittel (Herbizide) werden von den Böden aufgenommen.

Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Stoffliche Bodenbelastungen durch den Kfz-Verkehr während der Bauphase und durch Wartungsverkehr entstehen durch Abgase, Reifenabrieb, Einträge wassergefährdende Flüssigkeiten (Benzin, Öl, Diesel, Bremsflüssigkeit) aus defekten Leitungen und Unfällen. Die verkehrsspezifischen Emissionen und Gefahren sind jedoch sehr gering, da eine höhere Belastung nur während der kurzfristigen Bauphase entsteht.

Dabei wirken insbesondere Blei und Kohlenwasserstoffe direkt bodenschädigend, die übrigen Stoffe indirekt: trockene und nasse Deposition von Metaboliten der Schadstoffe, Beiträge zur Versauerung, Änderung der natürlichen Stoffzusammensetzung und Nährstoffdynamik.

Schädliche Bodenveränderungen (§ 12 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz)², die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeiführen, sind hier jedoch nicht zu befürchten.

Durch sachgemäßen und optimierten Einsatz der Fahrzeuge, verantwortungsbewussten Umgang mit Material und Minimierung der Transportfahrten sowie der Bau- und Lagerflächen sind diese Beeinträchtigungen minimierbar. Der beim Bau des Lagerbehälters anfallende Mutterboden wird auf dem Gelände wieder eingebaut. Der übrige anfallende Boden kann bei Bodenklasse 2 bis 4 in der Umgebung wieder eingebracht werden. Böden der Bodenklasse 5 bis 7 sind abzufahren.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Versiegelungen durch den Lagerbehälter und die Lagerhalle stellen den intensivsten Eingriff in den Boden dar. Es müssen noch zusätzlich teilversiegelte Hofflächen gebaut werden.

Bei solchen Baumaßnahmen kann von einer dauerhaften Neu- oder Teilversiegelung bislang unversiegelter Flächen und einem damit einhergehenden vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) in diesen Bereichen ausgegangen werden.

Die Versiegelung ist aber keine schädliche Bodenveränderung i. Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG.

Schädliche Bodenveränderungen können durch den Betrieb der Anlage, durch Einleiten gefährlicher Stoffe (z.B. Motoröl bei Haverien), hervorgerufen werden.

14.5 Schutzgut Wasser

Im unmittelbaren Bereich ist kein Fließgewässer vorhanden. Nachfolgend wird nur der Einfluss auf das Grundwasser dargestellt.

Vorbelastung

Das Schutzgut Wasser ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Düngemittel (Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngung) und Spritzmittel (Herbizide) werden in das Grundwasser geleitet. Zudem wird durch die vorhandene Anlage die Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt.

Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Baubedingte Beeinträchtigungen

Für die Verschmutzung des Grundwassers sind bei Einhaltung aller technischen Vorschriften keine oder nur sehr geringe Beeinträchtigungen zu befürchten.

Wie groß die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung ist, sei es durch kontinuierlich anfallendes Abwasser oder durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, hängt ab von der Wasserdurchlässigkeit

² Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

der Bodenschichten über dem Grundwasserhorizont sowie von der Mächtigkeit der Schicht: Je schneller das Wasser hindurchsickert und je dünner die Schicht ist, desto weniger Filterkapazität und Filtervolumen stehen für die Rückhaltung der Schadstoffe zur Verfügung. Schadstoffe werden nicht gleichmäßig über die gesamte Sickerstrecke an die Bodenteilchen gebunden, sondern sättigen zunächst die oberflächennahen Austauscher- (oder Filter-) schichten. Sie bilden dann eine von Jahr zu Jahr langsam tiefer rückende Front hoher Schadstoffkonzentration im Bodenwasser, so dass etwa bei ständiger Schadstoffzufuhr von oben die Konzentration im Grundwasser nicht kontinuierlich von Jahr zu Jahr ansteigt, sondern zunächst kaum und irgendwann in der Zukunft steil ansteigt.

Für die Beurteilung der Grundwasserempfindlichkeit sind zudem die Filterkapazität der Böden und der Grundwasserflurabstand von Bedeutung. Außerdem spielen die geohydrologischen Verhältnisse eine Rolle.

Da der oberste Grundwasserleiter gedeckt vorliegt, ist keine besondere Gefährdung vorhanden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Durch die Versiegelung kommt es zu einer Verringerung der für die Versickerung des Oberflächenwassers vorhandenen Flächen. Aufgrund der versiegelten Flächen ist die Grundwasserneubildung im Verhältnis zum Ist-Zustand eingeschränkt. Aufgrund der Neuversiegelung von ca. 1.900 m² hat die versiegelte Fläche kaum einen weiteren Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate, da auch im Umfeld der Anlage schon versiegelte Flächen vorhanden sind.

Der Lagerbehälter ist durch ein Zeldach abgedeckt. Das Regenwasser, dass vom Dach abfließt, wird direkt vor Ort versickert.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Für die Verschmutzung des Grundwassers und die Grundwasserneubildungsrate liegen durch den Betrieb der Anlage nur dann Beeinträchtigungen vor, wenn es zu einem Unfall kommt (Schmierstoffe, Öle).

14.6 Schutzgut Klima

Die Anlage der zusätzlichen Bebauung durch einen Lagerbehälter entsteht auf einer intensiv genutzten Ackerfläche.

Vorbelastung

Eine Vorbelastung liegt im durch die vorhandene Biogasanlage vor. Die versiegelten Flächen wirken sich ungünstig auf das Klima und die Luft aus. Im unmittelbaren Eingriffsbereich ist keine Vorbelastung vorhanden.

Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase ist mit erhöhter Abgasbelastung sowie Staubentwicklung und Lärmbelastungen zu rechnen, so dass sich kleinklimatisch negative Auswirkungen ergeben werden. Da die Bauphase aber auf eine relativ kurzfristige Zeit begrenzt ist, sind Beeinträchtigungen, vor allem langfristig, des Mikroklimas nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der Anteil an neu versiegelbaren Flächen ist im Vergleich mit dem Umfeld nicht besonders hoch, so dass er auf das lokale Klima kaum einen Einfluss hat, da die Flächen zur Bildung von Kaltluft mit regenerierender Wirkung zu klein sind. Kleinklimatisch werden durch die Erhöhung der Lufttemperatur und die höhere Verdunstungen Veränderungen eintreten.

Für die Luft bezieht sich die Empfindlichkeitseinschätzung auf die vom Lagerbehälter ausgehenden möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Belastungen durch Schadstoffeintrag und Versiegelung.

Schadstoffe in Form von Ammoniak und Stickstoffdeposition werden durch die Anlagen nicht erzeugt. Laut dem Immissionsschutzgutachten werden die Grenzwerte für die Geruchsbelästigung eingehalten.

Die Mehrbelastung durch eventuelle Fahrzeugbewegung zur Wartung und zur Pflege sowie durch den Anlieferverkehr der Anlage werden sich erhöhen, aber nicht in dem Maße, dass sie gravierenden Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft haben würden.

Die Versiegelung beeinträchtigt kleinklimatische Funktionen, die aber durch die Anpflanzungen von Gehölzen in den Randbereichen gemindert bzw. ausgeglichen werden.

14.7 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Viele Bestandteile einer Landschaft haben Eigengesetzlichkeiten; - z. B. das stetige Werden, Wachsen und Vergehen des lebenden landschaftlichen Inventars, das bei der Beurteilung der Eingriffsintensität und der der Abschätzung der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erhebliche Bedeutung erlangt.

Vorbelastung

Eine Vorbelastung ist vor allem durch die vorhandene Biogasanlage vorhanden. Die höheren und großen Behälter der Biogasanlage sind jedoch sehr weit in die Erde eingelassen, so dass sie aus weiterer Entfernung kaum eingesehen werden können. Damit ist die Sicht auf die Biogasanlage auf den Nahbereich (max. 300 m) beschränkt (vgl. Abb. 2). Sie hat damit nur einen geringen Einfluss auf das Landschaftsbild.

Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der Lagerbehälter verändern die Landschaft. Durch ihre geringe Höhen bleiben die Auswirkungen sind aber nur auf den Nahbereich beschränkt. Die intensive Eingrünung der Biogasanlage verhindert die Sicht auf den Lagerbehälter schon nach relativ kurzer Zeit.

14.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind nicht vorhanden. Sachgüter bestehen durch die Grundstücke und die Biogasanlage.

14.9 Wechselwirkungen

Es sind keine Wechselwirkungen vorhanden.

15. Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Prognose erfolgt unter Einbeziehung der gemäß Planungsstand vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Schutzgut Mensch/Gesundheit/Wohlbefinden

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen der schutzgutbezogenen Nutzungen einschließlich der Wegeverbindungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine schädlichen Wirkungen auf Pflanzen oder Tiere zu erwarten (vgl. Artenschutzgutachten) Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein. Durch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern innerhalb des Geltungsbereiches wird für eine Vielzahl von Vogelarten eine Verbesserung geschaffen.

Schutzgut Boden

Die Versiegelungen durch den Lagerbehälter stellen einen intensivsten Eingriff in den Boden dar.

Bei solchen Baumaßnahmen kann von einer dauerhaften Neu- oder Teilversiegelung bislang unversiegelter Flächen und einem damit einhergehenden vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) in diesen Bereichen ausgegangen werden.

Die Versiegelung ist aber keine schädliche Bodenveränderung i. Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG.

Schädliche Bodenveränderungen durch den Betrieb der Anlage sind bei Einhaltung aller technischen Vorschriften nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der versiegelten Flächen ist die Grundwasserneubildung im Verhältnis zum Ist-Zustand eingeschränkt. Aufgrund der Neuversiegelung hat die versiegelte Fläche einen Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate, da auch im Umfeld der Anlage schon versiegelte Flächen vorhanden sind. Das saubere Regenwasser des Lagerbehälters wird über eine Schotterschicht versickert.

Bei Einhaltung aller technischen Vorschriften entstehen keine Beeinträchtigungen für das Grundwasser.

Schutzgut Luft / Klima (Luftschadstoffe)

Der größte Teil des Plangebiets ist bereits bebaut. Klimatisch gesehen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen, da die versiegelten Flächen zu klein sind um einen Einfluss auf das Klima zu bewirken. Die im Plangebiet angedachten Kompensations- und Minderungsmaßnahmen (Pflanzen von Bäumen und Sträuchern) mindern die entstehende Beeinträchtigung erheblich, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima vorhanden sind..

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Da der größte Teil des Gebietes bereits bebaut ist und durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine hohen Gebäude oder Anlagen gebaut werden, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

16. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Frage der Nichtdurchführung der Planung stellt sich nicht, da bei einer Nichtdurchführung die Biogasanlage den Betrieb einstellen müsste. Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes soll dem Betreiber die Möglichkeit gegeben werden, die Lagerkapazitäten an die gesetzliche Vorgaben anzupassen.

17. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

Als Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahme sind um die Anlage herum Pflanzflächen ausgewiesen worden.

18. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

18.1 Prüfen des Eingriffstatbestandes

Nach § 1 a (3) BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Im Geltungsbereich sind schon einige durchgeführt worden. Daher besteht ein Eingriffstatbestand nur für den Teil, der noch nicht versiegelt ist.

18.2 Ausgleichsflächen aus der Genehmigung der Biogasanlage

Der im Genehmigungsbescheid vorliegende LBP behält weiterhin seine Gültigkeit.

Zur Kompensation (**11.522 m²**) des mit der geplanten Anlage verbundenen Eingriffes in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind Gehölzpflanzungen aus bodenständigen Laubholzarten an der Anlage sowie die Extensivierung von zwei Grünlandflächen vorgesehen.

Die Maßnahmen teilen sich auf vier Maßnahmenbestandteile M I – M IV.

Der methodische Ansatz des gewählten Berechnungsmodells geht von der Aufwertung intensiv genutzter und damit ökologisch geringwertiger Flächen (Acker, Intensivgrünland) zu höherwertigen Biotoptypen (z.B. Gehölzbestände, Obstwiesen) aus.

Maßnahme	Anzurechnende Kompensationsfläche m²
Maßnahme I – Flächige Gehölzpflanzung Flächige Gehölzpflanzung im Süden, Westen und Norden angrenzend an die Biogasanlage Anrechnungsverhältnis 1 : 1	5.015 m ²
Maßnahme II - Grünlandextensivierung Flächengröße 4.958 m ² auf Grünland, Anrechnungsverhältnis 1 : 2	2.479 m ²
Maßnahme III - Grünlandextensivierung Flächengröße 3.985 m ² auf Grünland, Anrechnungsverhältnis 1 : 2	1.993 m ²
Maßnahme IV – extensives Grünland-Gewässerrandstreifen Flächengröße 2.035 m ² auf Acker, Anrechnungsverhältnis 1 : 1	2.035 m ²
Summe	11.522 m²

Maßnahmenfläche M I

Die geplante Pflanzfläche um das Fahrсило erfolgt flächig in dreireihiger Pflanzung im Süden, Westen und Norden der Anlage. Die Gehölzpflanzung erfolgt im Dreiecksverband von 1,5 x 1,5 m (vgl. Abb. 12).

In den folgenden Pflanzlisten werden standörtlich geeignete Gehölzarten für die geplante Maßnahme vorgeschlagen. Die Pflanzung erfolgt gruppenweise mit 5 -8 Pflanzen einer Art. Die Baum-arten werden als Solitär gepflanzt. Die Pflanzungen sind ggf. zur freien Landschaft hin durch einen Wildschutzaum gegen Verbiss zu schützen.



Abb. 12: Ausgleichsplanung LBP Genehmigungsplanung (1 : 1.000 im Originalmaßstab)

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität	Größe	Menge (1.950 Stück)
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	Hei. o.B. 2x.v.	100-150	60
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	Jpf. 1+2, 3j.v.	60-100	315
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	1+1, 2j.v.	50-80	225
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	1+2, 3 x. v.	80-120	300
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	1+1, 2j.v.	50-80	300
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	Hei. o.B. 2x.v.	60-100	60
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	Hei. o.B. 2x.v.	100-150	60
<i>Rosa canina</i>	Heckenrose	1+1, 2j.v.	50-80	285
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	1+1, 2j.v.	50-80	285
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	Hei. o.B. 2x.v.	100-150	60

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen und Größenangaben:

Hei.	Heister
Hei. m.B.	Heister mit Ballen
Hei. o.B.	Heister ohne Ballen
Str.	Strauch
1+2, 2 x.v.	dreijährige Pflanze, nach einem Jahr verschult
Jpf. 1+1 2j.v.	Jungpflanze, nach einem Jahr verschult

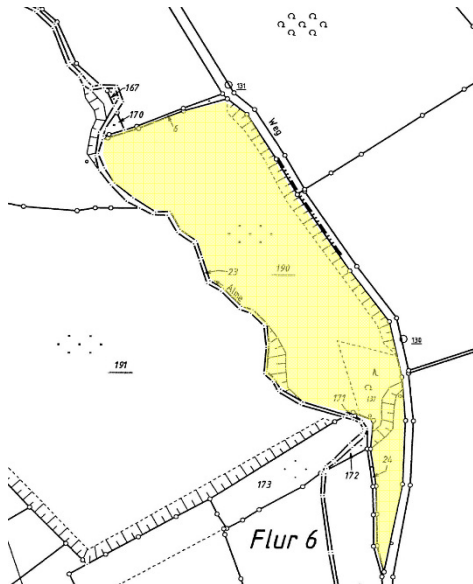
Maßnahmenfläche M II

Extensivierung von Grünlandflächen

In der Gemarkung Göstrup, Flur 6, Flurstück 190 steht eine Fläche insgesamt 4.958 m² zur Verfügung (s. Übersichtskarte, Seite 13), die derzeit intensiv als Mähwiese und Weide genutzt wird. Diese Fläche wird extensiviert.

Pflegemaßnahmen: 2 malige Mahd im Jahr ab 15.06 und ab 01.08. eines Jahres oder
Beweidung mit 2 Großvieheinheiten vom 15.05. bis 31.10 eines Jahres

Die Fläche darf weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

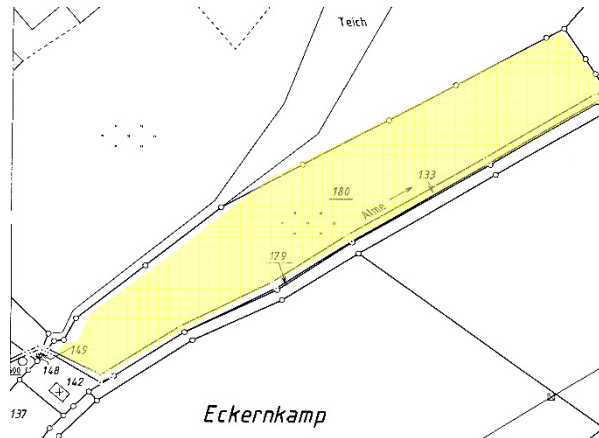


Maßnahmenfläche M IIIExtensivierung von Grünlandflächen

In der Gemarkung Göstrup, Flur 1, Flurstück 180 steht eine Fläche insgesamt 3.985 m² zur Verfügung (s. Übersichtskarte, Seite 13), die derzeit intensiv als Mähwiese und Weide genutzt wird. Diese Fläche wird extensiviert.

Pflegemaßnahmen: 2 malige Mahd im Jahr ab 15.06 und ab 01.08. eines Jahres oder
Beweidung mit 2 Großvieheinheiten vom 15.05. bis 31.10 eines Jahres

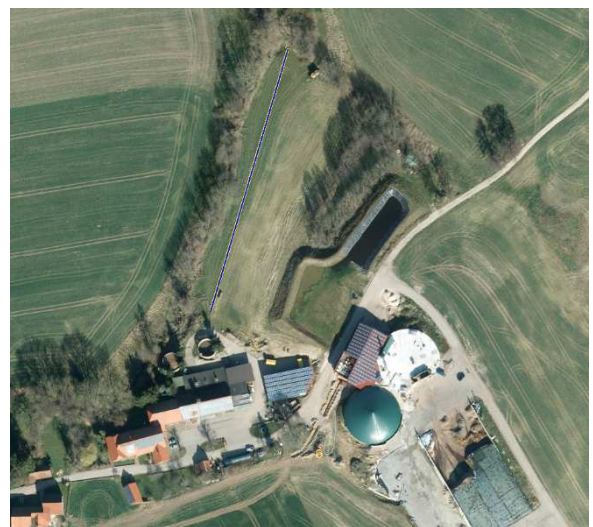
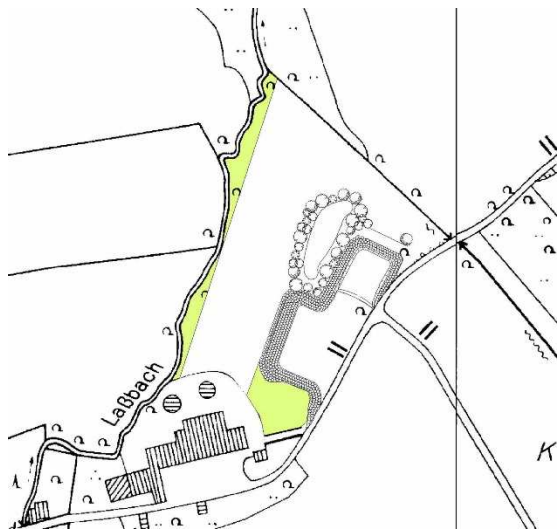
Die Fläche darf weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

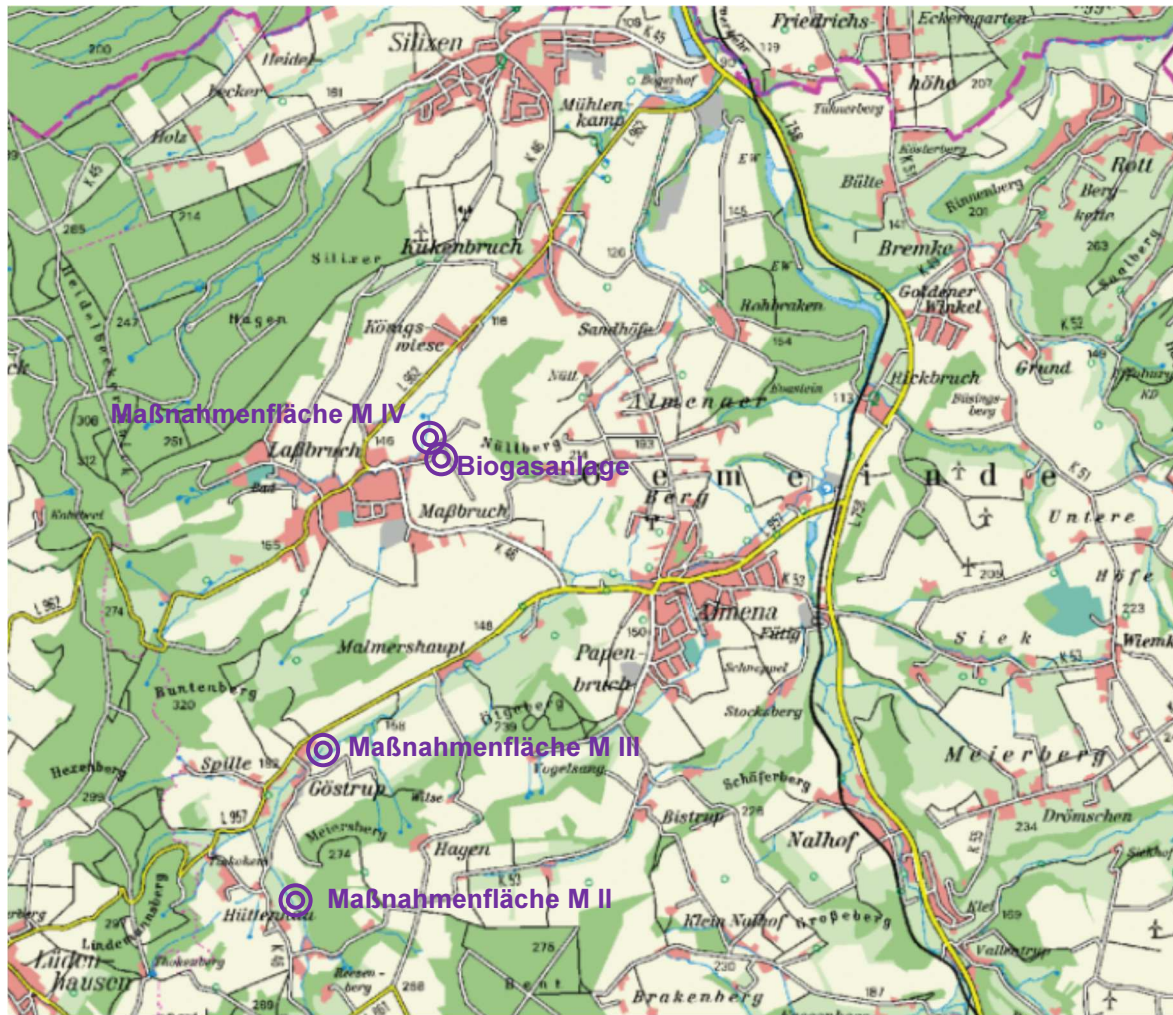
**Maßnahmenfläche M IV**Extensivierung von Grünlandflächen

In der Gemarkung Lassbruch, Flur 3, Flurstück 78 steht eine Fläche insgesamt 2.035 m² zur Verfügung, die derzeit intensiv als Acker genutzt wird. Diese Fläche wird als Grünland eingesät und extensiviert.

Pflegemaßnahmen: 2 malige Mahd im Jahr ab 15.06 und ab 01.08. eines Jahres oder
Beweidung mit 2 Großvieheinheiten vom 15.05. bis 31.10 eines Jahres

Die Fläche darf weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.





18.3 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarf im Bebauungsplanverfahren

Teile der in Kapitel 18.2 dargestellten Ausgleichsflächen (Maßnahme I – Flächige Gehölzpflanzung in einer Größe von 5.015 m²) werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen. Diese Flächen werden teilweise verschoben und sind in der Abb. 13 dargestellt.

Nach Abstimmung mit dem Kreis Lippe wird für die Berechnung der Ausgleichsfläche nur die Fläche herangezogen, für die der Bebauungsplan eine Erweiterung der vorhandenen Anlage ermöglicht. Dabei wird auf die vorhandene Genehmigungsplanung des Büros Brakemeier Bezug genommen. Eine weitere Versiegelung ist danach nicht möglich, da die Grundflächenzahl von 0,8 für das Sondergebiet damit fast ausgeschöpft ist.

Methodik

Bei der Quantifizierung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird die Arbeitshilfe zur "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport als Grundlage verwendet. Es wird daher auf diese Arbeitshilfe (MSKS 1996) verwiesen. Es wurde zudem die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein Westfalen (LÖBF NRW 2006): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen. 18 S.) berücksichtigt.

Als dritte Versiegelung kommen Teile eines Holzhackschnitzelheizwerkes (ca. 100 m²) dazu, dass im Zuge der Erweiterung mit realisiert werden soll.

Für eventuelle Versiegelungen im kleinen Bereich (evtl. Ladeplatz am Betonbehälter) werden potenziell zusätzlich 300 m² versiegelte Fläche hinzugerechnet.

Die restliche Flächen werden als Havarieflächen (Brachfläche) benötigt oder bleiben als Industriegrün liegen.

Berechnung der Ausgleichfläche

Bestand						
Code (s. Anhang 2)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche m ²	Grundwert A	Korrektur	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.1	Acker	5.395	2		2	10.790
	Gesamtflächenwert	5.395				10.790
Geplanter Bebauungsplan						
1.1	Versiegelung Betonbehälter	1.020	0		0	0
1.1	Versiegelung (Holzhackschnitzelheizwerk)	100	0		0	0
1.1	Wirtschaftswege (teilversiegelt)	490	0		0	0
1.1	Eventuelle Versiegelung (z.B. Ladeplatz)	300	0		0	0
4.3	Nicht versiegelbar (Industriegrün)	2.335	2		2	4.670
5.1	Brache im Haverieraum	1.150	2		2	2.300
	Gesamtflächenwert B	5.395				6.970
Gesamtbilanz						
Gesamtflächenwert B						6.970
Gesamtflächenwert A						-10.790
Bilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)						-3.820

Berechnung der Flächengröße der Kompensationsmaßnahmen						
Ausgangswert der Kompensationsfläche						
Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)						-3.820
Kompensationsfläche	Biotoptyp (lt. Biotopwertliste)					
3.1	Acker	960	2		2	1.920
	Gesamtflächenwert					
Kompensationsfläche Aufwertung						
8.1	Hecke mit Überhältern	960	6		6	5.760
	Gesamtflächenwert					
Ausgleichsbilanz zwischen Ausgleichsberechnung und Kompensationsmaßnahme						
Gesamtflächenwert B						5.760
Gesamtflächenwert A						1.920
Ausgleichsbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)						+3.840

18.4 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Die Eingriffsbilanzierung zeigt, dass eine Kompensationsfläche von **ca. 960 m²** erforderlich ist, um den zusätzlichen Eingriff, den der Bebauungsplan zulässt auszugleichen.

18.5 Kompensationsmaßnahmen.

Die Kompensation soll durch die Erweiterung der Pflanzflächen um die Biogasanlage bewirkt werden.

Die geplante Pflanzfläche liegen auf den mit B gekennzeichneten Flächen (s. Planzeichnung und Abb. 14) im Nordwesten der Anlage (**ca. 700 m²**) und entlang des Wirtschaftsweges im Bereich des zu erhaltenden Baumes (**ca. 300 m²**).

Die Flächen sind mit der in den Festsetzungen der Planzeichnung aufgeführten Baum- und Strauchartern zu bepflanzen. Je m² Bepflanzungsfläche ist ein Strauch zu pflanzen. Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mindestens 5 verschiedene Arten zu pflanzen. Der Anteil von Baumpflanzungen muss 10% betragen.



Abb. 14: Planung des Erweiterungsbereiches (1 : 1.000 im Originalmaßstab)

19. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Plangebiet soll im Bereich der Biogasanlage Königsgrund die Aufstellung eines Bebauungsplanes und damit die Erweiterung der Biogasanlage planerisch vorbereitet werden.

Die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe können die Eignung der Landschaft als Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Flächenverbrauch, Schadstoffbelastung und Verlärmung beeinträchtigen. Die Beeinträchtigung bedeutet keinen Ausschluss der Planung.

Das gesamte Plangebiet ist aufgrund seiner hohen Vorbelastung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild insgesamt von geringer Bedeutung. Vorbelastungen bestehen durch die hohe Versiegelung durch die vorhandene Biogasanlage mit ihren Bauwerken und Nebenanlagen.

Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen voraussichtlich durch den Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung. Die Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung im Gebiet spielen nur eine untergeordnete keine Rolle. Wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere gehen nur in sehr geringem Maße verloren, der Biotopverbund wird nicht beeinträchtigt. Für die Bewohner des Ortes Laßbruch entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen

durch Verkehrslärm oder eine Reduzierung des Erholungsangebotes. Das Landschaftsbild wird nur unwesentlich verändert.

Die geplante Bebauung wurde im Planungsprozess optimiert, um Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild weitgehend minimieren zu können. Durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation können negative Auswirkungen auf die Umweltbelange innerhalb des Geltungsbereichs reduziert und kompensiert werden.

Die Eingriffe in die Umweltbelange Tiere/Pflanzen können durch die umfangreiche Bepflanzung im Randbereich der Biogasanlage erheblich minimiert werden.

Insgesamt gesehen kann festgestellt werden, dass die im Rahmen der Realisierung der Planung vorhandenen Umweltauswirkungen, die zu erwarten sind, im Plangebiet ausgeglichen werden können.

IV. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

20. Auswirkungen auf die Umwelt

20.1 Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter

Die Umsetzung des Bebauungsplanes hat Auswirkungen auf die Umwelt. Die Festsetzungen lassen eine Bebauung zu, die eine Bodenversiegelung bedingt. Dadurch wird überwiegend Ackerland zerstört.

20.2 Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter (Artenschutz)

Zur Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen von Planungsvorhaben ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durchgeführt worden. Er ist der Begründung als Anhang 1 beigefügt.

Aufgrund der gegebenen Strukturen ist nicht zu erwarten, dass nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich vorkommen. Durch den Erhalt der hochwertigen Biotopstrukturen werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich beeinträchtigt.

Aufgrund der vorliegenden Daten und der Untersuchungen vor Ort wird eingeschätzt, dass Arten, für die ein Schutz nach BNatSchG, nach FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutzgesetz besteht sowie alle europäischen Vogelarten, weder verletzt oder getötet noch in ihre Entwicklungsformen geschädigt werden und das keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden.

21. Soziale Auswirkungen

Sicherheit für die Betreiber bezüglich bereits getätigter Investitionen und Zukunft des Standortes.
Beitrag zur Entwicklung und Gestaltung regenerativer umweltfreundlicher Energien.

22. Stadtplanerische Auswirkungen

Planungsrechtliche Sicherung durch den Bebauungsplan, um den gesetzlichen Vorgaben zur Erweiterung von Lagerkapazitäten nachzukommen und die Erhöhung der Gasproduktion zu ermöglichen.

23. Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen

Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen für die Öffentlichkeit sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gegeben.

24. Auswirkungen auf die Infrastruktur

Infrastrukturelle Auswirkungen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gegeben.

V. VERFAHREN

25. Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren nach BauGB aufgestellt.

Beschlussfassung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 07/06 „Biogasanlage Königsgrund“ ist durch den Rat der Gemeinde Extertal am 29.04.2014 gefasst worden.

Der Aufstellungsbeschluss über Bebauungsplan 07/06 „Biogasanlage Königsgrund“ ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches wurde die frühzeitige Beteiligung durch öffentliche Auslegung vom 22. Mai 2014 bis einschl. 27. Juni 2014 durchgeführt.

Es sind keine Anregungen von Bürgern eingegangen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 4 Absatz 1 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2014 aufgefordert, Ihre etwaige Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis zum 27.06.2014 bei der Gemeinde Extertal abzugeben. Sie wurden gebeten, auch Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, bekannt zu machen.

Die Landwirtschaftskammer NRW und der Kreis Lippe wiesen darauf hin, dass der Bau einer Lagune nicht mehr zulässig sei.

Der Kreis Lippe hatte noch folgende Anregungen:

Der Umweltbericht sollte die im Genehmigungsverfahren festgelegten Ausgleichsflächen berücksichtigen. Ferner wurde empfohlen, die Erschließungsstraße mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Der Kreis Lippe weist zudem darauf hin, dass ein Gutachten erforderlich ist, das Aussagen über die Mindestabstände entsprechend der KAS Nr. 18 macht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB durch Offenlegung vom 20.10.2014 bis einschl. 21.11.2014

Gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches wurde die Beteiligung durch öffentliche Auslegung vom 22. Mai 2014 bis einschl. 27. Juni 2014 durchgeführt.

Es sind keine Anregungen von Bürgern eingegangen.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB durch Offenlegung vom 20.05.2015 bis einschl. 05.06.2015

Gemäß § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuches wurde eine erneute Beteiligung durch öffentliche Auslegung vom 20. Mai 2015 bis einschl. 05. Juni 2015 durchgeführt.

Es sind keine Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 4 Absatz 2 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.09.2014 aufgefordert, Ihre Stellungnahme bei der Gemeinde Extertal abzugeben. Sie wurden gebeten, auch Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, bekannt zu machen.

Der Kreis Lippe hatte noch folgende Anregungen:

Der Umweltbericht sollte die im Genehmigungsverfahren festgelegten Ausgleichsflächen berücksichtigen.

Die in der Artenschutzprüfung aufgeführte Regelung zur Baufeldfreimachung ist im Bebauungsplan festzusetzen.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4a Absatz 3 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.04.2015 aufgefordert, Ihre Stellungnahme bei der Gemeinde Extertal erneut abzugeben. Sie wurden gebeten, auch Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, bekannt zu machen.

Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind nicht eingegangen.